

Anlage 2 zu Drucksache Nr.

Gegenüberstellung der RPO Fassung 2021 zur RPO 2000 in der Fassung von 2002

RPO 2000 i. d. F. von 2002	RPO Fassung 2021	Begründung
	§ 1 - Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 - 5	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 5	
	§ 1 Abs. 1 Nr. 6: 6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Kommune die Aufsicht führt.	Erweiterung der dem Rechnungsprüfungsamt durch den Rat übertragbaren Aufgaben gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG
§ 2 Abs. 3	§ 1 Abs. 2	
aus § 5 Abs. 2	§ 1 Abs. 3	
§ 4 Abs. 2	§ 1 Abs. 4	
aus § 4 Abs. 1	§ 1 Abs. 5	
	§ 2 - Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes	
§ 4 Abs. 3	§ 2 Abs. 1	
§ 4 Abs. 3 und 4	§ 2 Abs. 2	
	§ 2 Abs. 3: Ein Zugriff des Rechnungsprüfungsamtes auf bei der LHH genutzte EDV-Systeme ist nur im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zum Zugang und zur Nutzung zulässig. Zu EDV-Systemen, die Daten bis Schutzstufe C (gemäß Schutzstufenkonzept der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen, Stand Oktober 2018) nutzen oder	Anpassung der Zugriffsregelungen auf Daten im Rahmen der Prüfung an die aktuelle Rechtslage

	<p>verarbeiten, ist den vom Rechnungsprüfungsamt bestimmten Prüfer*innen unbefristeter und uneingeschränkter Lesezugang einzurichten.</p> <p>Für EDV-Systeme, die Daten der Schutzstufe D gemäß des o. a. Schutzstufenkonzeptes nutzen oder verarbeiten, ist der Lesezugang entsprechend den Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes einzurichten. Die Notwendigkeit der personellen und zeitlichen Beschränkung ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu beachten.</p> <p>Auf schriftliche Anforderung stellen die Fachbereiche und Sondervermögen dem Rechnungsprüfungsamt Datenauswertungen aus EDV-Systemen in Dateiform zur Verfügung.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 4: Im Rahmen seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, direkten Kontakt insbesondere zu der überörtlichen Prüfung (Landesrechnungshof), dem MI Niedersachsen (u. a. Kommunalaufsicht) und der Fachaufsichtsbehörden (z. B. Region Hannover) aufzunehmen.</p>	Klarstellung der Befugnis zur Kontaktaufnahme, über den konkreten dienstlichen Bezug hinaus auch zum Zwecke des fachlichen Austausches
	<p>§ 2 Abs. 5: Sämtlicher Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes unterliegt der Vertraulichkeit. Dies gilt auch, soweit dieser nicht besonders gekennzeichnet ist. Die Weitergabe des Schriftverkehrs zu dienstlichen Zwecken einschließlich der interkommunalen Zusammenarbeit ist zulässig, soweit gesetzliche Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen, eingehalten werden. Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.</p>	Regelung zum vertraulichen Umgang mit Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes
	§ 3 - Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes durch die Verwaltung	
§ 6 Abs. 2	§ 3 Abs. 1	
§ 6 Abs. 3	§ 3 Abs. 2	
§ 6 Abs. 4	§ 3 Abs. 3	
	§ 4 - Zusammenarbeit zwischen Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister und Rechnungsprüfungsamt	
§ 1 Abs. 2 / neu	§ 4 Abs. 1:	Klarstellung, dass sich die Sonderstellung des Rech-

	Unbeschadet seiner funktionalen Unabhängigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt organisatorisch der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister unterstellt. Daher gelten für das Rechnungsprüfungsamt die allgemeinen Regelungen (ADA, DV, Rundschreiben), soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Rechnungsprüfungsordnung entgegenstehen.	Rechnungsprüfungsamtes <u>nicht</u> auf allgemeine organisatorische (einschließlich dienstrechtliche) Sachverhalte bezieht.
§ 6 Abs. 1	§ 4 Abs. 2	
§ 5 Abs. 3	§ 4 Abs. 3	
	§ 4 Abs. 4: Soweit das Rechnungsprüfungsamt eine Prüfungsdurchführung als beeinträchtigt bewertet, wird die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister unterrichtet.	Regelung der Eskalation bei vorliegender Beeinträchtigung von Prüfungen
	§ 5 - Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt	
aus § 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1: Zu Berichten oder Arbeitsvermerken über Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Fachbereiche und Sondervermögen Stellung.	Verpflichtung der Verwaltung zur Stellungnahme zu Prüfbemerkungen
	§ 5 Abs. 2: Beanstandungen zu den zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüssen teilt das Rechnungsprüfungsamt dem Fachbereich Finanzen mit. Dieser berücksichtigt die Änderungen im laufenden Beschlussverfahren.	Änderungsverpflichtung der Verwaltung für den zur Entlastung anstehenden Jahresabschluss
	§ 5 Abs. 3: Soweit die Prüfung von Verwendungsnachweisen oder testierungspflichtigen Abrechnungen <u>nicht</u> zwingend durch gesetzliche Vorgabe bestimmt ist, entscheidet das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Ressourcen über die Annahme zur Prüfung. Eine Abstimmung über die Prüfung ist vor Antragstellung bzw. Eingehen von Vereinbarungen herbeizuführen. Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen oder testierungspflichtige Abrechnungen haben die zuständigen Fachbereiche und Sondervermögen dem Rechnungsprüfungsamt mindestens sechs Wochen vor Ende der Abgabefrist für eine fristgerechte Prüfung und Testierung vorzulegen; einzelfallbezogen können längere Abgabefristen vorgegeben werden.	Die Beschränkung der freiwilligen Prüfung von Verwendungsnachweisen oder testierungspflichtigen Abrechnungen dient die Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.
	§ 5 Abs. 4:	Funktion der Rechnungsprüfung als Anlaufstelle für

	Den Bediensteten der Fachbereiche und Sondervermögen ist es gestattet, sich direkt an das Rechnungsprüfungsamt mit dem Vortrag von dienstlichen Sachverhalten zu wenden; aus dem Kontakt dürfen keine persönlichen Nachteile entstehen.	Mitarbeitende bei Hinweisen auf dolose Handlungen; andere von der LHH für diesen Zweck eingeführte Instrumente bleiben durch diese Regelung unberührt.
§ 8	§ 6 - Inkrafttreten	